

Gefährdungsbeurteilung

unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und anderen Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG

■ durchgeführt von:

am:

Name der werdenden Mutter:

Bezeichnung des Arbeitsplatzes:

Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten:

Schwangerschaft mitgeteilt am:

■ voraussichtlicher Entbindungstermin:

Solange keine Gefährdungsbeurteilung mit Festlegung eventuell erforderlicher Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 durchgeführt wurde, besteht für diejenigen Tätigkeiten ein Beschäftigungsverbot.

Die nachfolgend für werdende Mütter getroffenen Regelungen gelten sinngemäß auch für stillende Mütter.

Mögliche Gefährdungsfaktoren

Teil 1: Allgemeine Gefährdungen

Tätigkeitsmerkmale/Hinweise		Bemerkungen*
<p>1. Nur für Frauen <u>über 18 Jahre</u>: Müssen täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet werden? § 4 Abs. 1 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>2. Nur für Frauen <u>unter 18 Jahre</u>: Müssen täglich über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet werden? § 4 Abs. 1 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>3. Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt? § 4 Abs. 2 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls <u>nein</u> :
<p>4. Erfolgt eine Beschäftigung zwischen 20.00 und 6.00 Uhr? § 5 Abs. 1 MuSchG (Eine Beschäftigung bis 22 Uhr ist erlaubt, wenn eine behördliche Genehmigung nach §28 MuSchG vorliegt.)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>5. Erfolgt eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen? § 6 Abs. 1 MuSchG (Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist erlaubt, wenn sich die Frau ausdrücklich bereit erklärt, eine Ausnahme nach § 10 Arbeitszeitgesetz zugelassen ist, der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachruhezeit von mind. elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>6. Ist es möglich, dass die schwangere Frau individuelle Pausen/Arbeitsunterbrechungen wahrnehmen und sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann? § 9 Abs. 3 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls <u>nein</u> :

Körperliche Belastungen oder Mechanische Einwirkungen (§ 11 Abs. 5 MuSchG)

Tätigkeitsmerkmale/Hinweise		Bemerkungen*
<p>7. Ist ein regelmäßiges Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand erforderlich? § 11 Abs. 5 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>8. Ist ein gelegentliches Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand erforderlich? § 11 Abs. 5 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>9. Ist ein Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand, jedoch zusätzlich mit mechanischen Hilfsmitteln, erforderlich? Entspricht die körperliche Beanspruchung dabei einer solchen wie unter 7. und 8.? § 11 Abs. 5 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>10. Handelt es sich um Tätigkeiten, die überwiegend bewegungsarm, z.B. ständig im Stehen, und täglich mehr als vier Stunden ausgeübt werden? § 11 Abs. 5 MuSchG (Keine Tätigkeit von mehr als 4 Stunden nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats!)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>11. Handelt es sich um Tätigkeiten, die ein häufiges, erhebliches Strecken oder Beugen, Hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen erfordern? § 11 Abs. 5 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>12. Besteht eine erhöhte Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder ein hohes Verletzungsrisiko durch Personen (Tätlichkeiten), Tiere oder Gegenstände? § 11 Abs. 5 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>13. Besteht eine unverantwortbare Gefährdung durch den Einsatz auf Beförderungsmitteln? § 11 Abs. 5 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:

Tätigkeitsmerkmale/Hinweise		Bemerkungen*
<p>14. Ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Atemschutz) notwendig, welche eine Belastung darstellt? § 11 Abs. 5 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>15. Besteht das Risiko der Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung (z.B. Maschinen, Geräte mit Fußantrieb)? § 11 Abs. 5 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>16. Liegt Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo vor? § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 5 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>17. Bestehen sonstige Gefährdungen, die bisher nicht genannt wurden? (z.B. psychische Belastungen) Wenn ja, welche?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>18. Werden Tätigkeiten ausgeübt, bei denen es zum Kontakt mit Gefahrstoffen oder Biostoffen kommen kann oder bei denen die Schwangere belastender Arbeitsumgebung oder physikalischen Einwirkungen ausgesetzt ist?</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<p>Falls ja: Weiter mit Teil 2. Empfehlung: Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit nutzen!</p> <p>Falls nein: Weiter mit Teil 3.</p>

Teil 2: Spezifische Gefährdungen
(NUR beurteilen, wenn Frage 18 mit JA beantwortet wurde)

Physikalische Einwirkungen (§11 Abs.3 MuSchG)

Tätigkeitsmerkmale/Hinweise		Bemerkungen*
<p>19. Ionisierende Strahlung §§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 3 MuSchG</p> <p>a) Liegen Tätigkeiten in Kontrollbereichen nach der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) oder in Sperrbereichen nach StrSchV vor? § 11 MuSchG Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. §§ 37 Abs.2, 38 Abs. 3, 41 Abs. 5, 43 Abs. 2, 55 Abs. 4 StrlSchV</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>b) Kommt die Schwangere mit ionisierender Strahlung oder Umgang mit radioaktiven Stoffen außerhalb des Kontrollbereiches (z.B. Forschungsröntgengeräte, Betreuung/Behandlung von Patienten nach Gabe radioaktiver Substanzen) in Kontakt? § 11 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. MuSchG §§ 37 Abs. 2, 38 Abs.3, 43 Abs. 2, 55 Abs. 4 StrlSchV</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>20. Kommt die Schwangere mit gefährlicher nicht ionisierende Strahlung (z.B. Radiowellen, Mikrowellen) in Kontakt? Wenn ja, welche? § 11 Abs. 3, § 1 und § 12 Abs. 3 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>21. Kommt es bei den Tätigkeiten zu Erschütterungen, Vibrationen oder Lärm? (z.B. mechanische Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz oder Lärm über 80 dB(A)) § 11 Abs. 3 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>22. Kommt es während der Tätigkeiten zu physikalischen Einwirkungen wie Hitze, Kälte und Nässe (z.B. Hitzearbeitsplätze oder ständige Arbeitsplatztemperatur von weniger als 17 °C oder extreme Nassbereiche)? § 11 Abs. 3 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:

* hier ist zu vermerken, wie die Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau umgangen werden soll

Belastende Arbeitsumgebung (§11 Abs.4 MuSchG)

Tätigkeitsmerkmale/Hinweise		Bemerkungen*
23. Kommt es während der Tätigkeiten zu einem Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen)? §§ 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 MuSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
24. Liegen Tätigkeiten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre vor? § 11 Abs. 2 MuSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:

Umgang oder Kontakt mit Gefahrstoffen (§ 11 Abs. 1 MuSchG)

Tätigkeitsmerkmale/Hinweise		Bemerkungen*
25. Besteht Kontakt zu Gefahrstoffen, die wie folgt zu bewerten sind:		
a) reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation? § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 MuSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
b) keimzellmutagen (erbgutverändernd) nach Kategorie 1A oder 1B ? § 11 Abs. 1 MuSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
c) karzinogen (krebserzeugend) nach Kategorie 1A oder 1B? § 11 Abs. 1 MuSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
d) spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kategorie 1? § 11 Abs. 1d MuSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
e) akut toxisch nach Kategorie 1, 2 oder 3 ? § 11 Abs. 1 MuSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
26. Blei und Bleiderivate , wenn die Gefahr besteht, dass diese vom menschlichen Körper aufgenommen werden können? §11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 MuSchG	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:

Tätigkeitsmerkmale/Hinweise		Bemerkungen*
<p>27. Gefahrstoffe, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können? § 11 Abs. 1 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:

Umgang oder Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 (§ 11 Abs.2 MuSchG)
(§ 3 Abs.1 Biostoffverordnung - BioStoffV)

Tätigkeitsmerkmale/Hinweise		Bemerkungen*
<p>28. Besteht ein möglicher Kontakt zu Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 (§ 3 Abs.1 BioStoffV)? § 11 Abs.2 und § 12 Abs. 2 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>29. Besteht ein möglicher Kontakt zum Rötelnvirus oder zu Toxoplasma? Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. § 11 Abs. 2 MuSchG</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>30. Umfassen die Tätigkeiten einen ungeschützten Umgang mit Infektionserregern oder potentiell infektiösem Material? (z.B. durch Blut, Körperflüssigkeiten, Abfall, Abwasser, bei Kleinkinderbetreuung, bei Pflege/Behandlung von Mensch oder Tier)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:
<p>31. Besteht die Möglichkeit einer Infektion durch Verletzung beim Umgang mit kontaminierten, stechenden oder schneidenden Instrumenten oder Werkzeugen? (z. B. beim Benutzen, Reinigen oder Desinfizieren)</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Falls ja:

Teil 3: Dokumentation der Maßnahmen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

A. Schutzmaßnahmen

Es sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Es sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Folgende Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG erforderlich:

Nr.	Maßnahme	Bemerkung

Es liegt ein ärztliches Beschäftigungsverbot vor, das zusätzlich folgende Tätigkeiten ausschließt:

Es liegen unverantwortbare Gefährdungen vor, die nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden können. Eine Umgestaltung ist wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar. Daher erfolgt die Umsetzung der werdenden Mutter an einen anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz.

Neuer Arbeitsplatz:

Veranlasst am:

Die unverantwortbaren Gefährdungen können weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden. Eine Weiterbeschäftigung ist nicht möglich. Die Arbeitnehmerin ist deshalb ab dem _____ unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts ganz bzw. teilweise freigestellt (Betriebliches Beschäftigungsverbot).

Die Schwangere wurde auf die Möglichkeit der Beratung durch den Betriebsärztlichen Dienst (*siehe Hinweis für werdende Mütter auf der Intranetseite des Betriebsärztlichen Dienstes und des GB 1*) sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit hingewiesen.

B. Unterrichtung

- Die Unterrichtung aller beteiligten Mitarbeiter*innen über das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und den Bedarf an Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 MuSchG ist erfolgt.
- Die Unterrichtung der schwangeren Frau über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und über die damit verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs.3 MuSchG ist erfolgt.

Bonn,

**Klinik-/ Institutsdirektor*in/
Geschäftsbereichsleiter*in**

Direkte*r Vorgesetzte*r

Mitarbeiterin